



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Anwendung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik bei der Beurteilung der Sicherheit in schleswig-holsteinischen Atomkraftwerken

Vorbemerkung des Fragestellers:

Anfang Juni 2009 hat sich der Bundesumweltminister mit den 5 Bundesländern, in denen noch Atomkraftwerke betrieben werden - neben Schleswig-Holstein sind dies noch Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen - auf den Umgang mit den neuen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ verständigt. Die in dem Zusammenhang am 4. Juni geschlossene Vereinbarung hat eine jahrelange Vorgeschichte.

Im Jahr 2003 wurde unter der Verantwortung des damaligen Bundesumweltministers Jürgen Trittin in einem aufwendigen Abstimmungsprozess mit Experten, Gutachterorganisationen, Behörden und Betreibern damit begonnen, das im Wesentlichen noch aus den siebziger und achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts stammende, überholte und lückenhafte kerntechnische Regelwerk (KTR) grundlegend zu überarbeiten. Die Ergebnisse dieses Prozesses liegen nach fast 6-jähriger intensiver Arbeit seit geraumer Zeit vor und wurden – nach Abnahme durch das BMU – von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) zwischenzeitlich im Internet veröffentlicht. Der im neuen Kerntechnisch Regelwerk niedergelegte aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik wurde aber nicht sofort zur Bewertungsgrundlage für die Sicherheit in den AKWs.

Der Bund und die fünf zuständigen Länderminister haben sich in einer am 4 Juni 2009 geschlossenen Vereinbarung nun darauf verständigt, sowohl den alten als auch den neu entwickelten Sicherheitsmaßstab bis zum 31. Oktober 2010 parallel anzuwenden. Welcher Maßstab jeweils zur Anwendung kommt, soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Abteilungsleiterebene im Konsens entscheiden.

In dem so genannten „Kalkar-Urteil“ (BVerfG 49,89) hat das Bundesverfassungsgericht seinerzeit sehr klar die rechtlichen Anforderungen bei Gefahrenabwehr und Risikovorsorge formuliert: *„Insbesondere mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Gesetz damit die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest. ... Nur eine laufende Anpassung der für eine Risikobewertung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand vermag hier dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu genügen.“*

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bund und Länder haben am 13. Juli 2009 ergänzend zur Ministervereinbarung vom 4. Juni Eckpunkte zur weiteren Umsetzung vereinbart.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Sicherheit der Atomkraftwerke Brokdorf, Brunsbüttel und Krümmel der nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge entsprechen?

Nach dem Atomgesetz konnten die Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für die Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Brokdorf von der seinerzeit für die Entscheidungen zuständigen schleswig-holsteinischen Landesregierung nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen getroffen war. Einen solchen Maßstab legt die schleswig-holsteinische Atomaufsicht grundsätzlich auch bei atomrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren zu Grunde. Im Übrigen legt die schleswig-holsteinische Atomaufsicht grundsätzlich einen dynamischen, am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik orientierten Aufsichtsansatz zu Grunde. Durch Auflagen in den Betriebsgenehmigungen wird im Übrigen u.a. für alle drei schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke die Verfolgung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik festgeschrieben.

2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Sicherheit der AKWs in Schleswig-Holstein an dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik gemessen werden muss?

Antwort:

Ja; auf die Antwort zu Frage 1.) wird verwiesen.

3. Sind der Landesregierung die folgenden Aussagen des Bundesverfassungsgerichts bekannt?

„Mit der Bezugnahme auch auf den Stand der Wissenschaft übt der Gesetzgeber einen noch stärkeren Zwang dahin aus, dass die rechtliche Regelung mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt hält. Es muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. ... Die in die Zukunft hin offene Fassung des § 7 Abs 2 Nr 3 AtomG dient einem dynamischen Grundrechtsschutz. Sie hilft, den Schutzzweck des § 1 Nr 2 AtomG jeweils bestmöglich zu verwirklichen. Die gesetzliche Fixierung eines bestimmten Sicherheitsstandards durch die Aufstellung starrer Regeln

würde demgegenüber, wenn sie sich überhaupt bewerkstelligen ließe, die technische Weiterentwicklung wie die ihr jeweils angemessene Sicherung der Grundrechte eher hemmen als fördern. Sie wäre ein Rückschritt auf Kosten der Sicherheit. Es hieße das Gebot der Bestimmtheit missverstehen, wollte man den Gesetzgeber gerade dazu verpflichten. (Quelle: BVerfG 49,89, das sog. Kalkar-Urteil)

Antwort:

Ja.

4. Wendet die Landesregierung diese Grundsätze an und hält dementsprechend ihre Prüfungsmaßstäbe auf dem neuesten Stand? Wenn ja, welche Maßstäbe sind dies? Sind sie dokumentiert und transparent nachvollziehbar?

Antwort:

Ja. Auf die Antwort zu Frage 1.) wird verwiesen.

5. Liegen der Landesregierung Sicherheitsanalysen vor, aus denen sich ergibt, inwieweit die Sicherheit der Atomkraftwerke den neuesten wissenschaftlich technischen Standards entsprechend Fragen 3 und 4 entspricht?

Antwort:

Ja. Bezüglich der in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden und vorliegenden Sicherheitsanalysen ist zu unterscheiden zwischen:

- Jährlichen Berichten der Betreiberinnen und Stellungnahmen der Sachverständigen zur Verfolgung des Standes von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiete der Reaktorsicherheit.
 - Dokumentation zur sogenannten Periodischen Sicherheitsüberprüfung (10-Jahres-Zyklus) entsprechend §19 a AtG.
6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Stand von Wissenschaft und Technik noch von den BMI-Sicherheitskriterien von 1978, den Störfall-Leitlinien von 1983 und den RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren von 1983 noch zutreffend beschrieben wird?

Antwort:

Das Sozialministerium begrüßt die geplante Aktualisierung des kerntechnischen Regelwerks und hat sich in den Bund-Länder-Arbeitsgremien hierfür eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 10.) verwiesen.

7. Sind für die Beurteilung der Sicherheit der Atomkraftwerke nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nach Auffassung der Landesregierung nur amtlich veröffentlichte Regeln heranzuziehen?

Antwort:

Nein, die Atomaufsicht zieht selbstverständlich auch Erkenntnisse aus nicht amtlich veröffentlichten Regeln, Vorgängen und Forschungsvorhaben heran. Ein Beispiel stellt die aktuell diskutierte Sumpfsiebproblematik dar.

8. Berücksichtigt die Landesregierung bei der Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik wichtige Veröffentlichungen des BMU, der RSK und der GRS?

Antwort:

Ja.

9. Werden auch die von der GRS veröffentlichten „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, Revision D“, berücksichtigt?

Antwort:

Ja, in ausgewählten Erprobungsverfahren im Rahmen der Erprobungsphase.

10. In welchen Punkten entsprechen die „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik? Sind die Kriterien zu anspruchsvoll? Wenn ja, in welchen Punkten?

Antwort:

Mit den neuen Sicherheitskriterien soll eine systematische Zusammenführung von vorhandenen Regeln, bestehender Praxis, internationalen Anforderungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen erreicht werden. Es wird angestrebt, damit die „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ aus dem Jahre 1977, die „RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren“ (Stand 1981, mit Aktualisierungen von 1996) und die „Störfalleitlinien“ aus dem Jahre 1983 zu ersetzen.

11. Sind die von den neuen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ und vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.4.2008 vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse in den Atomkraftwerken umfassend genehmigt und verwirklicht?

Antwort:

Die Atomaufsicht verfolgt grundsätzlich einen dynamischen Aufsichtsansatz (siehe Antwort zu Frage 1.). Innerhalb dieses Rahmens wird auch die Realisierung von Vorsorgemaßnahmen im auslegungsüberschreitenden Bereich verfolgt.

12. Hat die Atomaufsichts-Behörde einen eigenen Prüfungsmaßstab für das Sicherheitsmanagement entwickelt und führt eigene Kontrollen durch?

Antwort:

Ja. Mit Hilfe von Sachverständigen wurden anlagenspezifische Bewertungsmaßstäbe entwickelt, die sowohl grundlegende bundeseinheitliche als auch internationale Maßstäbe berücksichtigen.

13. Die von der Landesregierung (zusammen mit anderen Landesregierungen) am 4.6.2009 getroffene Vereinbarung mit der Bundesaufsicht stellt dar, dass das übergeordnete Regelwerk veraltet ist. Trotzdem will die Landesregierung – so wie in der Vereinbarung festgehalten – das alte Regelwerk weiter maßgeblich anwenden. Wie erklärt die Landesregierung diesen Widerspruch insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?

Antwort:

Das Regelwerk ist nicht in allen Bereichen veraltet. Es wird u.a. in unterlagerten KTA-Regeln, die Anforderungen im Detail stellen und alle 5 Jahre auf Aktualität überprüft werden müssen, konkretisiert. Für die Anlagen in Schleswig-Holstein wird darüber hinaus über Nebenbestimmungen der Stand von Wissenschaft und Technik seit Jahren zusätzlich abgeprüft. Damit werden auch die veralteten, nicht vom Regelwerk erfassten Bereiche hinreichend bei aufsichtlichen Entscheidungen in den Blick genommen.

14. Welche Verfahren wird die Landesregierung für die probeweise Anwendung nach der genannten Vereinbarung vorschlagen?

Antwort:

Die schleswig-holsteinische Atomaufsicht wird voraussichtlich folgende Vorhaben in den Kernkraftwerken auswählen:

Krümmel: Ereignis 03/2009 vom 04.07.2009 „Reaktorschnellabschaltung“
Brunsbüttel: Genehmigungsantrag zur Änderung der Notstromversorgung
Brokdorf: Nachweise zum Einsatz des Folgekerns 2010

15. Wird die behördliche Entscheidung in den Verfahren der probeweisen Anwendung auf der Grundlage des bisherigen übergeordneten kerntechnischen Regelwerks oder der „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ getroffen werden?

Antwort:

Die Verwaltungsentscheidung erfolgt vorrangig auf der Grundlage bestehender Regelwerksanforderungen. Erkenntnisse aus der probeweisen Anwendung des neuen Regelwerks werden darüber hinaus hinsichtlich der Auswirkungen bewertet.

16. Wird die Landesregierung auf die probeweise Anwendung des Regelwerks verzichten, wenn die Betreiber sich weigern, die Kosten zu übernehmen?

Antwort:

Nein.